

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Ministerium

[urn:nbn:de:bsz:31-189927](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189927)

## Departement des Innern.

### Ministerium.

Dem Ministerium des Innern steht die obere Leitung und Aufsichtigung der gesammten inneren und volkswirtschaftlichen Verwaltung zu; ausgenommen davon sind nur die auf den Kultus, den Unterricht, die Künste, das Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen bezüglichen Angelegenheiten. Im Einzelnen erstreckt sich die Thätigkeit des Ministeriums des Innern insbesondere auf folgende Geschäftszweige:

die auf die staatsbürgerlichen Rechte, die Reichstags- und Landtags-Wahlen, sowie überhaupt auf die verfassungsmäßige Landesvertretung bezüglichen Angelegenheiten;

die auf das Bevölkerungswesen, die Niederlassung und Auswanderung bezüglichen Verwaltungssachen;

die innere Polizeiverwaltung, insbesondere Sicherheits-, Bau-, Feuer-, Sittlichkeits-, Vereins- und Preßpolizei;

das Gesundheitswesen;

Militär- und Kriegssachen;

das Versicherungswesen und die gemeinnützigen Anstalten, wie Sparkassen, öffentliche Pfand- und Leihanstalten, Banken, Vorschußvereine, Stiftungen (soweit sie nicht den Zwecken des Kultus und Unterrichts, der Kunst und Wissenschaft gewidmet sind), sowie die Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung;

das Armenwesen;

die Landwirthschaft, Landeskultur, Viehzucht, Fischerei, Jagd, Forstpolizei, Bergbau;

die Industrie, das Gewerbe und den Handel;

das Straßen- und Wasserwesen;

die Vermessung und die kartographische und geologische Aufnahme des Landes;

die statistischen Erhebungen und das Archivwesen;

die Aufsicht über die Kreise, Gemeinden, öffentlichen Korporationen und sonstigen Selbstverwaltungskörper (wie Handelskammern).

Die Organisation der inneren Verwaltung und insbesondere des Ministeriums des Innern und der ihm untergeordneten Behörden

beruht im Wesentlichen auf dem Gesetz vom 5. Oktober 1863 über die Organisation der inneren Verwaltung und der dazu erlassenen landesherrlichen Vollzugsverordnung vom 12. Juli 1864, außerdem auf einer Anzahl spezieller organisatorischer Bestimmungen und budgetmäßiger Festsetzungen.

Das Ministerium des Innern ist befugt, aus der Zahl der Kollegialmitglieder Bevollmächtigte unter Beibehaltung dieser Eigenschaft als Landeskommissäre mit auswärtigem Wohnsitz zu dem Zwecke zu verwenden, um den Vollzug der bestehenden Gesetze und Einrichtungen der inneren Verwaltung in unmittelbarer Nähe zu überwachen und das Ministerium von den hierauf bezüglichen Zuständen in steter Kenntniß zu erhalten; anregend und fördernd einzugreifen, wo sich etwa eine Vernachlässigung der Pflege der Interessen zeigt, und in außerordentlichen Fällen selbst sofortige Maßregeln zu treffen, insbesondere bei Nothständen und erheblichen Störungen der öffentlichen Ordnung.

Den Landeskommissären ist überdies eine Reihe besonderer Zustände aus dem Geschäftskreis des Ministeriums übertragen, wie die Befugniß zu Bewilligungen in gewissen speziellen Fällen, zur Erledigung von Beschwerden in Polizeistrafsachen, zu Ausweisungen u. dgl.

## Präsidium:

August Eisenlohr, Staatsrath. Ⓢ2a. - Ⓢ1. - P. R. A. 2b. - P. R. 2a.

## Räthe:

Moriz Frey, Geh. Rath II. Kl. Ⓢ2b. - Ⓢ1. - P. R. A. 3. - W. F. 2a. *Min. Dir.*

Dr. Karl Schenkel, Geh. Oberregierungsath. Ⓢ2b. - W. F. 2b.

Karl Heinrich Baader, Ministerialrath. Ⓢ3a. m. G.

Adolf Buchenberger, Ministerialrath. Ⓢ3a. m. G. - P. R. 2b.

Karl Heil, Ministerialrath. Ⓢ3. - Ⓢ3a. - Ⓢ. - Ⓢ. - P. L. D. A. 2.

Heinrich Frhr. v. Bodman, Ministerialrath. Ⓢ. - Ⓢ3a. -

Ⓢ. R. F. - Ⓢ. - Ⓢ. - P. R. A. 4. - P. L. D. A. 2. - Oe. F. 3. 3.

Otto Braun, Ministerialrath. Ⓢ3a. *Beinhart m. G.*

## Technische Referenten und Beamte.

## a. Für Medizinalangelegenheiten:

Dr. Ferdinand Battlehner, Geh. Rath III. Kl. Ⓢ2b. m. G. - P. R. G. 4.

Dr. Leopold Arnspurger, Obermedizinalrath. Ⓢ3a. - Ⓢ.



## b. Für pharmazeutische Angelegenheiten:

Albert Ziegler, Medizinalrath.  $\oplus$ 3a.- $\oplus$ 3b.m.Schw.-  
 $\otimes$ - $\ominus$ - $\text{H}$ 2w.-R.rth.R.

## c. Für Veterinärwesen und Thierzucht:

Dr. August Lydtin, Oberregierungsrath.  $\oplus$ 3a.- $\oplus$ 3b.m.G.u.  
 Schw.- $\otimes$ - $\ominus$ -S.N.3a.-W.R.3a.-Belg.L.3a.-Lux.G.R.3a.

Franz Kapferer, R. Preuß. Oberstlieutenant a. D.  $\oplus$ 3a.  
 m.G.u.Schw.- $\text{H}$ - $\text{H}$ R.F.- $\text{H}$ - $\otimes$ - $\ominus$ -P.R.N.4.- $\text{H}$ 2-  
 B.L.M.

Franz Hafner, Bezirks-Thierarzt *Thierärztliche Behörde*

## Kanzlei:

Sekretär: *M. J. v. B.*  
 2 Referendäre.

Revisionsvorstände: Julius Kappes, Oberrechnungsrath,  
 Revisionsvorstand für das Staats-  
 rechnungswesen.  $\oplus$ 3b.- $\text{H}$ - $\ominus$ .  
 Adolf Roth, Revisionsvorstand für  
 das Gemeinderechnungswesen.

Revisoren: Ernst Weigel.  $\ominus$ -P.L.D.N.2. *W. J.*  
 Emil Muser. *W. J.*  
 Karl Kirchberger.  $\otimes$ -L.D.N.- $\ominus$ .  
 Wilhelm Diehl.  $\otimes$ -L.D.N.- $\ominus$ .

Registatoren: Johann Jakob Leub, Kanzleirath.  $\oplus$ 3b. *M. J.*  
 Karl Blattner. *M. J.*  
 Johann Jakob Pfeiffer. *ab Edlman*  
 2 Registraturassistenten. *Killy*

Expeditoren: Michael Gaul, Kanzleirath.  
 1 Expediturassistent, 4 Kanzleiaffistenten, 3 Kanzleigehtlfen,  
 3 Kanzleidiener.


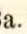
## Landeskommissäre.

## In Mannheim:

Albert Frech, Geh. Oberregierungsrath.  $\oplus$ 3a.m.G.- $\text{H}$ -  
 P.R.N.3.-P.R.2b.-P.R.G.4.-B.W.-F.G.L.3b.


1 Gehilfe, 1 Kanzleidiener.

## In Karlsruhe:

Emil Bechert, Ministerialrath.  3a. m. C. -  2w. -  
Oe. F. S. 2b.


1 Gehilfe, 1 Kanzleidiener.

## In Freiburg:

Karl Siegel, Ministerialrath.  3a. m. C. - Ps. S. L. 2b.

1 Gehilfe, 1 Kanzleidiener.

## In Konstanz:

Eduard Engelhorn, Geh. Oberregierungsrath.  3a. m. C. -  
P. R. 2b. - W. F. 2b. - G. H. P. 3a.

1 Gehilfe, 1 Kanzleidiener.

## Dem Ministerium untergeordnete Behörden und Anstalten.

### I. Staatsverwaltung.

#### 1. Bezirksämter (52).

Zum Zwecke der örtlichen Vollziehung der Aufgaben der gesammten inneren Staatsverwaltung ist das Großherzogthum in Bezirke — Amtsbezirke — abgetheilt, die eine Anzahl von Ortsgemeinden umfassen und, soweit dies nicht bei den einzelnen Aemtern besonders bemerkt ist, mit den untersten Bezirken für die Rechtspflege (Amtsgerichtsbezirken) zusammenfallen.

Die Staatsverwaltungs-Behörde für den Bezirk ist das Bezirksamt.

Die Aufgabe der Bezirksämter ist im Allgemeinen die örtliche Ausführung der vollziehenden Staatsthätigkeit, insoweit hiefür weder die Justiz noch die Finanzbehörden berufen sind.

Insbefondere gehören zu ihrem Wirkungskreise diejenigen Gegenstände, welche unter die Leitung und Aufsicht des Ministeriums des Innern fallen. Dem Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnet, haben sie jedoch, soweit einzelne Zweige der Verwaltung anderen Ministerien unterstehen, die Anordnungen und Ersuchen der betreffenden Behörden zu vollziehen.

Das Bezirksamt ist in der Regel mit einem Beamten — Bezirks-